

# Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ( SächsBRKG ) vom 24.06.2004, berichtigt am 05.11.2004 ( SächsGVBl S.647) und rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen ( Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO ) vom 21.10.2005 hat die Stadt Oschatz in ihrer Stadtratssitzung am 12.06.2014 mit der Änderungssatzung vom 09.05.2019 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

## § 1 – Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschatz (Stadtfeuerwehr)
  - der Stadtwehrleiter 120 €
  - die zwei Stellvertreter des Stadtwehrleiters je 60 €
  - die 2 Gerätewarte je 60 €
  - der Verantwortliche für Bekleidung und Öffentlichkeit 20 €
  - der Jugendwart 60 €
  - die zwei Stellvertreter des Jugendwarts 20 €
- b) die Leitung der Abteilung Schmorkau (Stadtteilfeuerwehr)
  - aa) der Abteilungsleiter Schmorkau 40 €
  - bb) der Stellvertreter des Abteilungsleiters 20 €
- c) Vorsitzende der Altersabteilung 20 €

(2) Jugendwarthelfer erhalten pro geleisteten Dienst 15 €

(3) Feuerwehrangehörige, die nach der Alarmierung innerhalb der Hilfsfristen einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen sind und nachfolgend am Einsatz im Sinne von § 69 SächsBRKG teilgenommen haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 € pro Einsatz. Feuerwehrangehörige, die nach Alarmierung innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen waren, jedoch nicht zum Einsatz kamen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 € pro Einsatz. Als Nachweise gelten die Einsatzberichte.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben jährlich maximal 20 Dienste zu leisten. Für die Ableistung erhalten die Feuerwehrkameraden pro Dienst 5 €, ausgenommen Traditionsveranstaltungen und die Jahreshauptversammlung.

(5) Feuerwehrangehörige, die Atemschutzträger sind, haben zum Nachweis ihrer Tauglichkeit jährlich die Atemschutzstrecke zu absolvieren und sich regelmäßig entsprechend der ärztlichen Anweisung der G 26 Untersuchung zu unterziehen. Für die nachgewiesene Tauglichkeit erhalten die Feuerwehrangehörigen 50 €.

## § 2 - Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Sollte ein Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen von der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert sein, entfällt für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung.

- (2) Nimmt ein Vertreter die Funktion seines Vorgesetzten länger als 3 Monate wahr, erhält er dessen Entschädigung. Die bereits dem Vertreter für die Erfüllung seiner Aufgaben gezahlte Aufwandsentschädigung nach Paragraph 1 ist anzurechnen.

### **§ 3 – Abgeltung**

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich abgegolten:
- a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterial u. ä.);
  - b) Verdienstausfall, insofern er nicht nach Paragraph 63 SächsBRKG ersetzt wird;
  - c) Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes.
- (2) Sollte aus dem Paragraph 3 Abs.1 der betreffenden Person eine unbillige Härte entstehen, z.B. durch außergewöhnlich hohe Aufwendungen, gilt dieser nicht. Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

### **§ 4 – Auslagenersatz**

Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, welche keine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehren gemäß Paragraph 16, Abs.1 und 2, des SächsBRKG entstehen, erstattet. Die Ausgaben sind zu belegen.

### **§ 5 – Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen werden nach dem geltenden Reisekostengesetz vergütet, soweit sie nicht nach Paragraph 3 Abs.1 abgegolten sind.
- (2) Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen der Stadtverwaltung.

### **§ 6 – Verdienstausfall**

- (1) Nachgewiesener Verdienstausfall wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erstattet, wenn er zu folgenden Anlässen entstanden ist:
- a) Feuerwehreinsatz oder
  - b) Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerweherschule, einem feuerwehrtechnischen Seminar oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung (nach Genehmigung des Verantwortlichen der Stadtverwaltung).
- (2) Der Verdienstausfall wird nach der geltenden Verordnung erstattet.

### **§ 7 – Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Auslagenersatz, Verdienstausfall und etwaige sonstige Entschädigungen werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise ausgezahlt.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

*Enthält die Änderungssatzung vom 09.05.2019, welche am 10.05.2019 ausgefertigt wurde.*

Ausgefertigt:  
Oschatz, 10.05.2019

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister